



Jahresbericht 2016

Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht

SKM Augsburg
Katholischer Verband
für soziale Dienste e.V.

Klinkertorstraße 12
86152 Augsburg

Tel. 1: 0821-15 51 52

Tel. 2: 0821-51 65 69

Fax: 0821-5708 7389

toa@skm-augsburg.de

www.skm-augsburg.de

Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich (Einführung)

Seit März 1995 arbeitet die Fachstelle „Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich“ des SKM Augsburg im Auftrag und in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Augsburg im Bereich des Landgerichtsbezirkes Augsburg. Ihr werden Fälle aus dem Stadtgebiet Augsburg, den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries und Landsberg zugewiesen.

Die Fachstelle des SKM Augsburg wird von einer Juristin geleitet. Bei Bedarf stehen für die Arbeit im TOA gegebenenfalls eine Dipl.-Sozialpädagogin und ein Dipl.-Sozialpädagoge zur Verfügung. Alle Mitarbeiter verfügen über die Zusatzausbildung „Mediation im Strafrecht“. Mit der Anmietung eines Büros der Caritas Augsburg im Doktorgässchen 7 im April 2012, unmittelbar in der Nähe der Zentrale des SKM Augsburg, wird für besonders traumatisierte Opfer und deren Angehörige die Möglichkeit vorgehalten, die räumliche Trennung zur Fachberatungsstelle der Freien Straffälligenhilfe beim SKM Augsburg zu gewährleisten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein freiwilliges, außergerichtliches, kostenfreies und methodisch klar strukturiertes Verfahren, bei dem die Beteiligten mit Unterstützung eines fachlich geschulten, unabhängigen und allparteilichen Vermittlers selbständig eine befriedigende Konfliktlösung herbeiführen können, die sich an ihren Bedürfnissen und Interessen orientiert.

Im TOA geht es nicht um die Bestrafung des Täters, sondern im Mittelpunkt stehen der gestörte Rechtsfriede und das Opfer. Deshalb spielen die emotionalen Anteile des Konflikts eine große Rolle. Dies ist insbesondere für die Opfer wichtig, denn ihr Erleben der Tat und deren Folgen, ihre Gefühle von Wut und Ohnmacht, werden wahr- und ernstgenommen. Der Täter wird gerade mit dieser Seite seiner Tat konfrontiert, muss sich mit ihr auseinandersetzen und vor allem, er kann und muss, wenn es zu einer Konfliktlösung kommen soll, Verantwortung übernehmen.

Er erfährt unmittelbar durch das Opfer, welchen Schaden er angerichtet hat, erhält aber auch die Chance, den Schaden wieder gut zu machen. Das können Geld-, Hilfs- und Sachleistungen sein - oft ist aber das Schuldeingeständnis des Täters und eine ausdrückliche Entschuldigung beim Opfer mindestens genauso wichtig bzw. für das Opfer sogar das Wichtigste.

Als eine sozialpädagogische Kurzintervention zielt der TOA darauf ab, allen Beteiligten eines Verfahrens die Bearbeitung des zugrundeliegenden Konflikts unter fachlicher Anleitung zu ermöglichen, das gegenseitige Verständnis zu fördern, um dann eigenverantwortlich Lösungsformen zu erarbeiten.

Die Beteiligten erhalten die Chance, eine außergerichtliche Einigung im jeweiligen Verfahren anzustreben und damit die Folgen einer Straftat zu vermindern oder zu beseitigen. Bestenfalls erfolgt eine Wiedergutmachung und der Rechtsfrieden wird wieder hergestellt.

Für alle Bürger bedeutet die Mediation im Strafrecht ein konstruktives Umgehen mit Straftaten und eine gute Ergänzung zur bestehenden Strafrechtspraxis. Dem Übel der Tat wird nicht automatisch das Übel der Strafe entgegengesetzt. Vielmehr geht es beim Täter-Opfer-Ausgleich darum, die Betroffenen einzubeziehen, damit diese in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich eine Lösung des Konflikts zu erarbeiten.

Finanziert wird das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene beim SKM Augsburg durch Bußgeldzuweisungen seitens der Staatsanwaltschaft Augsburg sowie durch Eigenmittel des Vereins.

Fallauswahl und -zuweisung erfolgen durch die Staatsanwaltschaft Augsburg, vermehrt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung parallel zur Anklage an das Strafgericht. Selbstmelder haben nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt ebenso die

Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich anzustreben. Aber auch Gerichte weisen direkt TOA-Verfahren zu.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren ist bei erwachsenen Beschuldigten § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO, § 153 b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 46, 46 a StGB, §§ 155 a und 155 b StPO.

Ein TOA ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich, sowohl vor und nach der Strafanzeige, während des Ermittlungsverfahrens als auch vor und nach der Gerichtsverhandlung.

Die Durchführung eines TOAs kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden oder in bestimmten Fällen zur Einstellung des Strafverfahrens führen.

Der TOA erfuhr mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 eine erneute Stärkung. In Art. 1 Nr. 14 ORRG wird die Strafprozessordnung um den § 406 i ergänzt. Nach § 406 i Abs. 1 Nr. 5 sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache [...] darauf hinzuweisen, dass sie nach Maßgabe des § 155 a eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleiches erreichen können.

2. TOA-Statistik

Im Berichtsjahr 2016 wurden 60 neue Fälle zugewiesen. Mit den 8 Fällen, die im Jahre 2015 noch nicht abgeschlossen werden konnten, wurden somit 68 Akten bearbeitet, von denen wiederum 10 erst im Jahre 2017 an die Auftraggeber zurückgegeben werden konnten.

Der Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten 10 Jahren zeigt, dass sich die Fallzahlen der letzten vier Jahre bei durchschnittlich 63 Fällen einpendeln, 40 Fälle mehr pro Jahr als in den Jahren zuvor. Die Zuweisungen liegen damit auf einem bayernweit hohen Niveau.

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
18	18	21	24	30	29	69	55	66	60

Bezüglich der übrigen Zahlen verweisen wir auf die diesem Jahresbericht in der Anlage beigefügte Auswertung der bundesweiten TOA-Projektstatistik. Die TOA-Fachstelle arbeitet mit der vom TOA-Servicebüro in Köln anerkannten Datenerfassung nach lüersoft. Die Zahlen der Augsburger TOA-Fachstelle fließen in die TOA-Bundesstatistik ein, die von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen erhoben wird. Ebenso erfolgt eine Meldung der Augsburger Zahlen für die statistischen Erhebungen der TOA-Landesgruppe Bayern.

3. Auswertung

Von den 60 eingegangenen Verfahren mit 71 Beschuldigten/Gegenanzeigern und 89 Geschädigten/Erstanzeigern konnten 40 Verfahren mit einer Befriedung abgeschlossen werden, wobei in vier Verfahren eine private Einigung im Vorfeld erzielt worden war. In 26 Ausgleichsgesprächen wurde eine TOA-Vereinbarung unterzeichnet. In einem Ausgleichsgespräch trennten sich die Parteien und überließen dem Gericht eine abschließende Beurteilung; hier hatte das Opfer den Täter nicht wieder erkannt und der Täter konnte sich an die Tat nicht erinnern. Weitere 10 Vereinbarungen wurden im Zuge

einer indirekten Vermittlung unterzeichnet. In der Hälfte dieser Fälle hatte das Opfer Scheu, sich mit dem Täter zu treffen, die anderen 50 % der indirekten Vermittlungen ergaben sich aus der räumlichen Distanz. Zwei Drittel aller Fälle konnten somit befriedet werden. Das entspricht im Vergleich zu den letzten beiden Jahren einer Verdoppelung der erfolgreich abgeschlossenen TOAs.

In zwei Fällen gingen die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, weil sich keiner der Beteiligten gemeldet hatte. In einem Fall wäre ein Discounter bereit gewesen, einem Ladendieb zur Wiedergutmachung einen Arbeitseinsatz anzubieten. Nur leider hat der Täter zwei Termine ungenutzt verstreichen lassen, so dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder aufnehmen musste. In den restlichen Fällen bestritt entweder der Täter die Tat oder wurde nicht erreicht. In 11 weiteren Fällen wurde entweder das Opfer nicht erreicht oder eines der Opfer lehnte die Mitwirkung am TOA ab.

4. Opferfonds

Sieben Geschädigte erhielten aus Mitteln des Opferfonds vorab Ausgleichszahlungen in Höhe von 350 € bis 1000 € insgesamt 3.990 €. Die Rückzahlung in Raten durch die Täter erfolgte vollständig. In einem Fall wurde dem Täter vom Amtsgericht Augsburg die Rückzahlungsverpflichtung dankenswerterweise als Bewährungsauflage angeordnet.

5. Fortbildung und Arbeitstreffen

Frau Maier, Leiterin der Fachstelle, nahm am 16. TOA-Forum vom 01. bis 03. Juni 2016 in Bad Kissingen und an der Fortbildungsveranstaltung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Täter-Opfer-Ausgleich am 08.12.2016 teil.

Die Fachstelle TOA des SKM Augsburg trifft sich regelmäßig zweimal im Jahr in der TOA-LAG mit Kollegen aus ganz Bayern zum Erfahrungsaustausch.

Daneben findet eine intensive kollegiale Zusammenarbeit mit Frau Riedl von der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle im Jugendbereich des Diakonischen Werkes Augsburg statt. Gemeinsam wurde das jährliche Arbeitstreffen mit der Staatsanwaltschaft Augsburg geplant und am 26.10.2016 beim SKM Augsburg durchgeführt. Neben Vertretern der Jugendgerichtshilfe und des Amtsgerichts Augsburg nahmen auch Vertreter des Polizeipräsidiums Schwaben Nord teil. Ein Thema war die Auswirkung des 3. Opferrechtsreformgesetzes auf den TOA vor Ort.

Unser Dank gilt vor allem Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Zechmann und Frau Dr. Reichardt von der Staatsanwaltschaft Augsburg für ihre Unterstützung des TOA im Erwachsenenbereich im Landgerichtsbezirk Augsburg. Wir freuen uns auf die weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Augsburg, den 16.11.2017

Ulla Maier
Mediatorin im Strafrecht